



Rennbahngemeinde Hoppegarten

Art des Dokuments:	Thema:	Verantwortlich:	Status:	Datum:
Stellungnahme Kämmerei IV für BM	HFR 24.09.2026 - TOP 5 Mitteilungen des Bürgermeisters	Kämmerei	☒ öffentlich ☐ <u>nicht</u> öffentlich	17.09.2026

Konzessionsabgaben an die Gemeinde Hoppegarten

Gemeinden erhalten von Energie-Netzbetreibern eine Konzessionsabgabe (KA) als Gegenleistung für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege zur Verlegung von Strom- und Gasleitungen.

Die Höhe ist in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geregelt und richtet sich nach Ihrem Energieliefervertrag und teilweise auch nach der Einwohnerzahl der Gemeinde.

(Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z_Glossar/K/Konzessionsabgabe.html)

Auszug aus dem Wegenutzungsvertrag Strom zwischen Gemeinde Hoppegarten und E.DIS

4 Konzessionsabgabe

4.1

E.DIS zahlt an die Gemeinde während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Gemeindegebiet im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe, sofern die Gemeinde mit der E.DIS schriftlich nicht etwas anderes vereinbart. [...]

[...]

4.3

Maßgebliche Einwohnerzahl für die Bemessung der Konzessionsabgabe ist die durch das zuständige statistische Landesamt fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl (§2 Abs. 2 KAV). [...]



§ 2 KAV – Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifikunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 Cent,
b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent,
bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent,
bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent,
über 500.000 Einwohner 2,39 Cent,
2. a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent,
bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent,
bis 500.000 Einwohner 0,77 Cent,
über 500.000 Einwohner 0,93 Cent,
b) bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent,
bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent,
bis 500.000 Einwohner 0,33 Cent,
über 500.000 Einwohner 0,40 Cent.

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.



Auswirkungen auf den Haushalt:

Jahr	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
Einnahme in € (Gas + Fernwärme)	495.481,47	412.450,94	395.569	467.300	467.300	449.800	467.300
Einnahme in € (Strom)	442.681,47	362.403	348.369	403.000	403.000	403.000	403.000

(Quelle: Ergebnishaushalt Gemeinde Hoppegarten von 2026 in Haushaltssatzung 2026, S. 121)

- Die Gemeinde Hoppegarten bezieht Konzessionsabgaben aus **Fernwärme (EKT), Gas (EWE) und Strom (E.DIS)**
- Für die Konzessionsabgaben aus Strom werden jährlich **449.800 €** geplant
- Für die Konzessionsabgaben aus Fernwärme werden jährlich **17.500 €** geplant
- Im Ansatz für das Jahr 2028 wurde die Konzessionsabgaben für die Fernwärme nicht angemeldet, dies wird im Haushaltsplan für das Jahr 2027 korrigiert

Kleinschmidt
Kämmerei